

# Stenographisches Protokoll.

## 10. Sitzung der IV. Session der VIII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich

Donnerstag, den 25. Jänner 1968.

### Inhalt:

1. Eröffnung durch Präsident Weiss (Seite 367).
2. Abwesenheitsanzeige (Seite 367).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 367).

4. (Seite 367). Abg. Siegfried Ludwig zum Landesrat

#### 5. Verhandlung:

Antrag des Bauausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das NÖ. Landesstraßengesetz abgeändert wird. Berichtstatter Abg. Ing. Scheidl (Seite 368); Abstimmung (Seite 369).

Antrag des Gemeinsamen Kommunalausschusses und Gesundheitsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das NÖ. Krankenanstaltengesetz abgeändert wird. Berichtstatter Abg. Thomschitz (Seite 369); Abstimmung (Seite 370).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Geltungsdauer des NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1967 verlängert wird. Berichtstatter Abg. Thomschitz (Seite 370); Abstimmung (Seite 371).

Dringlichkeitsantrag des Abg. Binder und Genossen, betreffend die vorzeitige Beendigung der Gesetzgebungsperiode des NÖ. Landtages und sofortige Ausschreibung von Neuwahlen. Antragsteller Abg. Binder (Seite 371); Abstimmung (Seite 371).

Druckfehlerberichtigung (Seite 371).

PRÄSIDENT WEISS (*um 14 Uhr 30 Minuten*): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgeordneten Kaiser, Kienberger, Schneider Karl und Schneider Viktor.

Wie bereits angekündigt, setze ich die Geschäftsstücke mit den Zahlen 335, 336 und 329, welche in den zuständigen Ausschüssen verabschiedet wurden, noch auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Die Ausschlußanträge zu den Zahlen 335, 336 und 329 sowie die abgeänderten Gesetzentwürfe und Motivenberichte zu Zahl 336 und 329 liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Zu dem Geschäftsstück Ltg.-332 teile ich dem Hohen Hause mit, daß die Landesregierung ihren Antrag vom 28. November 1967,

betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Schulbaufondsgesetz abgeändert wird, zurückgezogen hat.

Ich habe auf die Plätze der Herren Abgeordneten die schriftliche Antwort des Herrn Landeshauptmannes Ökonomierat Andreas Maurer auf die Anfrage der Abgeordneten Marsch und Genossen, betreffend angebliche Verhandlungen des Landes Niederösterreich über die Continentale Bank AG., auflegen lassen.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFUHRER (*Ziest*): Vorlage des Kontrollamtes für das Land Niederösterreich, betreffend Bericht über die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses im 2. Halbjahr 1966.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Niederösterreichische Grundsteuerbefreiungsgesetz abgeändert wird.

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Binder, Anderl, Bieder, Birner, Blabolil, Dr. Brezovsky, Czidlik, Gerhartl, Graf, Grünzweig, Helm, Jirovetz, Körner, Kosler, Marsch, Peyerl, Prigl, Rohata, Ing. Scheidl, Stangl, Thomschitz, Sigmund und Wiesmayr, betreffend die vorzeitige Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Niederösterreichischen Landtages und sofortige Ausschreibung von Neuwahlen.

PRÄSIDENT WEISS (*nach Zuweisung der zwei Vorlagen an die zuständigen Ausschüsse*): Ich werde den Dringlichkeitsantrag nach Erledigung der Tagesordnung behandeln lassen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung, Ersatzwahl eines Mitgliedes der Landesregierung. Durch den Rücktritt des Herrn Landesrates Roman Resch wurde ein Landesregierungsmandat frei. Der dem Präsidium überreichte Wahlvorschlag der ÖVP lautet auf Herrn Landtagsabgeordneten Siegfried Ludwig.

Wir kommen zur Ersatzwahl eines Mitgliedes der Niederösterreichischen Landesregierung.

Nach § 54 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages muß diese Wahl unter namentlicher Aufrufung der Abgeordneten mittels Stimmzettel vorgenommen werden. Gemäß Art. 30 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag entfallen. Leere Stimmzettel haben bei der Ermittlung des Wahlergebnisses außer Betracht zu bleiben. Die Stimmzettel liegen auf den Plätzen der Herrn Abgeordneten auf. Ich bitte die Mitglieder des Landtages, den Stimmzettel auszufüllen und in die bereitstehende Urne zu legen. Die Herren Schriftführer bitte ich um Verlesung der Namensliste. (*Über Namensaufruf durch die Schriftführer Abgeordnete Brunner und Grünzweig legen die Abgeordneten Anderl, Anzenberger, Bieder, Binder, Birner, Blabolil, Dr. Brezovszky, Brunner, Buchinger, Cipin, Czidlik, Dietrich, Fahrnberger, Fichtinger, Fraissl, Gerhartl, Graf, Grünzweig, Helm, Hirsch, Hubinger, Janzsa, Jirovetz, Keiblinger, Körner, Kosler, Laferl, Ludwig, Marsch, Mauß, Peyerl, Popp, Prigl, Rabl, Reischer, Reiter, Rigl, Dipl.-Ing. Robl, Rohata, Rohrböck, Ing. Scheidl, Schlegl, Schoiber, Sigmund, Stangl, Stangler, Thomschitz, Ungersböck, Weiss, Weissensböck, Wiesmayr und Wüger ihre Stimmzettel in die Urne.*)

PRÄSIDENT WEISS: Ich ersuche die Herren Schriftführer um Vornahme der Stimmzählung. Zu diesem Zwecke unterbreche ich die Sitzung auf fünf Minuten. (*Unterbrechung der Sitzung um 14 Uhr 37 Minuten.*)

PRÄSIDENT WEISS (*nach Zählung der Stimmzettel und Wiederaufnahme der Sitzung um 14 Uhr 39 Minuten*): Ich nehme die Sitzung wieder auf. Die Stimmzählung hatte folgendes Ergebnis: Es wurden 52 Stimmzettel abgegeben; auf Herrn Landtagsabgeordneten Siegfried Ludwig entfielen 29 Stimmen. Somit ist Herr Landtagsabgeordneter Siegfried Ludwig mit 29 Stimmen zum Mitglied der Niederösterreichischen Landesregierung gewählt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT WEISS: Sehr geehrter Herr Landesrat! Der Landtag von Niederösterreich hat Sie in der soeben durchgeführten Wahl mit 29 Stimmen zum Landesrat gewählt. Ich beglückwünsche Herrn Landtagsabgeordneten Siegfried Ludwig zu seiner Wahl zum Landesrat und frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

ABG. LUDWIG: Ich nehme die Wahl an.

Verehrter Herr Präsident, Hohes Haus! Ich wurde soeben zum Mitglied der Niederösterreichischen Landesregierung gewählt. Ich darf jenen, die mir bei dieser Wahl das Vertrauen gegeben haben, aufrichtig danken. Ich bin zu einem Zeitpunkt in die Regierung berufen worden, wo das Finanzwesen des Landes Niederösterreich nicht nur von den Abgeordneten des Landtages, sondern von allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern kritisch geprüft wird. Ich darf Ihnen versichern, daß ich alles unternehmen werde, um meine Aufgaben zu erfüllen und die Grundsätze der Klarheit und Wahrheit in der Finanz- und Budgetpolitik stets zu wahren. Es ist mir bewußt, daß ich diese Aufgaben nur erfüllen kann, wenn mich alle nach besten Kräften unterstützen; darum bitte ich Sie. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT WEISS: Die Angelobung des Herrn Landesrates Ludwig auf die Bundes- und Landesverfassung wird nach der Sitzung im Amtsraume des Herrn Landeshauptmannes vorgenommen.

Ich ersuche Herrn Abgeordneten Ingenieur Scheidl, die Verhandlung zur Zahl 335 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. ING. SCHEIDL: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich habe namens des Bauausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Niederösterreichische Landesstraßengesetz abgeändert wird, zu berichten.

In der Landesregierungssitzung vom 7. Juli 1959 wurde das Übereinkommen mit der österreichischen Mineralölverwaltung vom 1. Juli 1959, welches die Übernahme von sechs Werkstraßen (Auerthal-Reyersdorf, Matzen-Gänserndorf, Stichstraße in Schönkirchen, Reyersdorf-Prottes, Werkstraße in Mühlberg, Prinzendorf-Neusiedl an der Zaya) in einer Gesamtlänge von 24km in das Landesstraßennetz vorsieht, genehmigt.

Die Österreichische Mineralölverwaltung erklärte sich darin bereit, für den Ausbau von 16 Straßen im Erdölgebiet einen Beitrag im Ausmaß von 24 Millionen Schilling in acht Jahresraten zu leisten.

Mit Vertrag vom 3. Juli 1963 zwischen ÖMV. und Bundesland Niederösterreich verpflichtete sich das Land Niederösterreich, weitere zwei „Erdölstraßen“ in einer Gesamtlänge von 7,5 km (Verbindungsweg Steinberg bis Landeshauptstraße Nr. 15 und Verbindungsweg von der Bundesstraße

Nr. 40 zum deshauptstralnetz zu überi

Zu diesem fe von dem ii einbarten 24 2,587.000. — S Zahlung offer

Für das Ja Vertrag vom Österreich ei Schilling zur tete sich die reich ab den 1969 weitere zur Verfügun

Diese von c dienen in ers den Übereink 3. Juli 1963 a Hauptbenützi vom 2. Mai 1 erging die Mi die Zahlung f schlossen, S zahlamt eing

Zusammen es sich bei d zu übernehm Bezirksstraße Nachkriegsze wurden, jedc Verzeichnisse zes 1956 nicht

Namens de mir, folgende

„Der Hohe

1. Die Gese gänzung des M genehmigt.

2. Die Lar das Erforder

Ich bitte Debatte einz vorzunehmen

PRÄSIDENT niand gemek mung. (*Nach men.*)

Ich ersuch Thomschi Zahl 336 einz

Berichterst Herr Präsid namens des

ne die Wahl an.  
nt, Hohes Haus!  
tglied der Nieder-  
gliederung gewählt.  
i dieser Wahl das  
aufrichtig danken.  
t in die Regierung  
Finanzwesen des  
icht nur von den  
ges, sondern von  
nen und Nieder-  
üft wird. Ich darf  
alles unternehmen  
n zu erfüllen und  
eit und Wahrheit  
etpolitik stets zu  
ßt, daß ich diese  
n, wenn mich alle  
erstützen; darum  
*der ÖVP.*)

ie Angelobung des  
g auf die Bundes-  
nach der Sitzung  
Landeshauptman-  
rdneten Ingenieur  
ung zur Zahl 335

ING. SCHEIDL:  
Haus! Ich habe  
ses über die Vor-  
; betreffend den  
das Niederöster-  
gesetz abgeändert

ungssitzung vom  
ereinkommen mit  
neralölverwaltung  
lie Übernahme von  
ersthal-Reyersdorf,  
hstraße in Schön-  
es, Werkstraße in  
Neusiedl an der  
nge von 24km in  
rsieht, genehmigt.  
neralölverwaltung  
; für den Ausbau  
biet einen Beitrag  
ionen Schilling in  
n.

uli 1963 zwischen  
ederösterreich ver-  
Niederösterreich,  
Sen" in einer Ge-  
(Verbindungsweg  
uptstraße Nr. 15  
der Bundesstraße

Nr. 40 zum Verbindungsweg Steinberg-Lan-  
deshauptstraße Nr. 15) in das Landesstraßen-  
netz zu übernehmen.

Zu diesem Zeitpunkt waren durch Vorgrif-  
fe von dem im Vertrag vom 1. Juli 1959 ver-  
einbarten 24 Millionen Schilling nur noch  
2,587.000.— Schilling seitens der OMV. zur  
Zahlung offen.

Für das Jahr 1963 stellte die OMV. laut  
Vertrag vom 3. Juli 1963 dem Land Nieder-  
österreich einen Betrag von 7 Millionen  
Schilling zur Verfügung. Weiters verpflich-  
tete sich die OMV., dem Land Niederöster-  
reich ab dem Jahre 1964 bis einschließlich  
1969 weitere 3 Millionen Schilling pro Jahr  
zur Verfügung zu stellen.

Diese von der OMV. aufgewendeten Mittel  
dienen in erster Linie für den Ausbau der in  
den Übereinkommen vom 1. Juli 1959 und  
3. Juli 1963 angeführten Straßenzüge, deren  
Hauptbenützer die OMV. ist. Mit Bericht  
vom 2. Mai 1967 der Nö. Straßenverwaltung  
erging die Mitteilung, daß bisher insgesamt,  
die Zahlung für das Jahr 1967 bereits einge-  
schlossen, S 39,782.500.— beim NO. Landes-  
zahlamt eingegangen sind.

Zusammenfassend wird festgestellt, daß  
es sich bei dem vom Land Niederösterreich  
zu übernehmenden Straßen um seinerzeitige  
Bezirksstraßen handelt, die im Krieg — oder  
Nachkriegszeit — als Werkstraßen ausgebaut  
wurden, jedoch bei der Neuerstellung der  
Verzeichnisse des NO. Landesstraßengeset-  
zes 1956 nicht in diese aufgenommen wurden.

Namens des Bauausschusses erlaube ich  
mir, folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Gesetzesvorlage, betreffend die Er-  
gänzung des NU. Landesstraßengesetzes, wird  
genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt,  
das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die  
Debatte einzuleiten und die Abstimmung  
vorzunehmen.

PRÄSIDENT WEISS: Zum Worte ist nie-  
mand gemeldet, wir gelangen zur Abstim-  
mung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m -  
m e n .

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten  
Thomschitz, die Verhandlung zur  
Zahl 336 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. THOMSCHITZ:  
Herr Präsident! Hohes Raus! Ich habe  
namens des Gemeinsamen Kommunal-Aus-

schusses und Gesundheits-Ausschusses über  
die Vorlage der Landesregierung, betreffend  
den Gesetzentwurf, mit dem das NO. Kran-  
kenanstaltengesetz abgeändert wird, zu be-  
richten.

Der Nationalrat hat am 15. Dezember 1967  
die 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialver-  
sicherungsgesetz beschlossen. Dieses Gesetz  
beinhaltet im Artikel I Z. 42 eine Abände-  
rung des § 148 Z. 2 des Allgemeinen Sozial-  
versicherungsgesetzes. Diese Bestimmung be-  
darf nunmehr der Ausführung durch den  
Landesgesetzgeber in der Form, daß § 54  
Abs. 1 des NO. **Krankenanstaltengesetzes**  
entsprechend abgeändert wird. Nach der  
neuen Regelung sind im Falle der Anstalts-  
pflege des Angehörigen eines nach dem All-  
gemeinen Sozialversicherungsgesetz Versi-  
cherten vom Versicherungsträger 90 v. H.  
der Pflegegebührensätze und vom Versi-  
cherten 10 v. H. zu leisten. Ab Beginn der  
fünften Woche ununterbrochener Anstalts-  
pflege hat der Versicherungsträger dann die  
vollen Pflegegebühren zu entrichten. Nach  
der bisherigen Regelung hatte der Versiche-  
rungsträger im angegebenen Falle auf die  
volle Leistungsdauer 80 Prozent der Pflege-  
gebührensätze und der Versicherte die  
restlichen 20 Prozent zu entrichten.

Der Nationalrat hat am 31. Mai 1967 das  
Bundesgesetz über die Kranken- und Unfall-  
versicherung der Öffentlich Bediensteten be-  
schlossen. Dieses Gesetz enthält in den  
§§ 68 und 96 Abs. 4 ebenfalls grundsatzgesetz-  
liche Bestimmungen, die gemäß § 71 Abs. 4  
des Gesetzes binnen sechs Monaten der Aus-  
führung durch die Landesgesetzgeber bedür-  
fen. Diese grundsatzgesetzlichen Bestimmun-  
gen regeln Beziehungen der Kranken- und  
Unfallversicherung zu den Krankenanstalten  
und sind mit Ausnahme der dort enthalte-  
nen Regelung über die Ermäßigung der Pfl-  
egegebührensätze für Familienangehörige  
den Bestimmungen der §§ 148, 149 Abs. 2 und  
189 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversiche-  
rungsgesetzes in der derzeitigen Fassung  
nachgebildet. Die den Anspruchsberechtigten  
nach dem Beamten-Kranken- und Unfallver-  
sicherungsgesetz von seiten der Kranken-  
anstalten zu erbringenden Leistungen sind  
die gleichen wie gegenüber den nach dem  
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz An-  
spruchsberechtigten. Die Ausführung der zu-  
letzt genannten grundsatzgesetzlichen Be-  
stimmungen hat dadurch zu geschehen, daß  
zunächst im § 59 Abs. 2 des NO. Kranken-  
anstaltengesetzes, wo die Beziehungen der  
Unfall- und Pensionsversicherungsträger zu  
den öffentlichen Krankenanstalten geregelt

werden, die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Träger der Unfallversicherung aufgenommen wird. Die Einschränkung hinsichtlich des § 54 ergibt sich dabei daraus, daß — wie erwähnt — eine grundsatzgesetzliche Bestimmung über die Verminderung der Pflegegebührenerätze für Familienangehörige, wie sie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz enthält, im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz fehlt, bzw. dort eine Inanspruchnahme von Anstaltspflege durch Angehörige von Versicherten aus dem Titel der Unfallversicherung nicht vorgesehen ist. Ferner ist im § 59 Abs. 3 des NO. **Krankenanstaltengesetzes**, wo die **Krankenversicherungsträger** aufgezählt sind, für die außer den Krankenversicherungsträgern nach dem Allgemeinen **Sozialversicherungsgesetz** die Bestimmungen des NO. **Krankenanstaltengesetzes** anwendbar sind, anstelle der dort enthaltenen Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Träger der Krankenversicherung einzufügen.

Weiters wurde durch Artikel II der Novelle zum **Bauernkrankenversicherungsgesetz** die **Krankenversicherungsanstalt** der Bauern in „**Österreichische Bauernkrankenkasse**“ umbenannt. Die neue Bezeichnung dieses Versicherungsträgers ist nun ebenfalls im § 59 Abs. 3 des NO. **Krankenanstaltengesetzes** aufzunehmen.

Die 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist gemäß Artikel V Abs. 1 am 1. Jänner 1968 in Kraft getreten. Artikel III Abs. 9 dieses Gesetzes bestimmt, daß Artikel I Z. 42, welche Bestimmung nunmehr durch den Landesgesetzgeber ausgeführt werden soll, auch für Versicherungsfälle gilt, die vor dem 1. Jänner 1968 eingetreten sind. Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und die Novelle zum **Bauernkrankenversicherungsgesetz** sind am 1. Juli 1967 in Kraft getreten. Es ist daher auch die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Gesetzesnovelle entsprechend festzusetzen.

Nach dieser neuerlichen Abänderung des NO. **Krankenanstaltengesetzes** wird der Gesetzestext derart zerklüftet sein, daß eine Wiederverlautbarung dieses Gesetzes unbedingt erforderlich ist.

Ich habe daher namens des Gemeinsamen Kommunal Ausschusses und Gesundheitsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das NO. **Krankenanstaltengesetz** abgeändert wird, wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT WEISS: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung Über den Wortlaut des Gesetzes sowie Über den Antrag des Gemeinsamen Kommunal Ausschusses und Gesundheitsausschusses*): **A n g e n o m m e n .**

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten **Thom sch it z**, die Verhandlung zur Zahl 329 einzuleiten.

Berichterstatter **ABG. THOMSCHITZ**: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Geltungsdauer des NO. **Bezirksumlagegesetzes 1967** verlängert wird, zu berichten:

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 24. Jänner 1968 an Stelle der Vorlage der Landesregierung vom 28. November 1967, Zl. Ltg. 329, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Geltungsdauer des NÖ. **Bezirksumlagegesetzes 1967** verlängert wird, auf Grund eines Antrages der Abgeordneten **Robl** und **Czidlik** den Entwurf eines NO. **Bezirksumlagegesetzes 1968** zum Beschluß erhoben.

Diese Vorgangsweise erschien deshalb erforderlich, da die Regierungsvorlage vor dem Außerkrafttreten des **Bezirksumlagegesetzes 1967** einer verfassungsmäßigen Erledigung nicht mehr zugeführt werden konnte und eine bloße Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes bedenklich erschien.

Ich darf, da der Text des NO. **Bezirksumlagegesetzes** bis auf den § 5 gleichgeblieben ist, nur den § 5 zur Verlesung bringen. Der Paragraph hat folgenden Wortlaut: „Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 1968 in Kraft und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1972 seine Wirksamkeit.“

Ich habe daher namens des Finanzausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Geltungsdauer des NÖ. **Bezirksumlage-**

gesetzes 1967 vom Ausschuß NÖ. **Bezirksum-**

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT WEISS: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung Über den Wortlaut des Gesetzes sowie Über den Antrag des Gemeinsamen Kommunal Ausschusses und Gesundheitsausschusses*): **A n g e n o m m e n .**

Es gelangt nunmehr der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des **Bezirksumlagegesetzes 1967** zur Behandlung.

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten **Thom sch it z** das Wort.

**ABG. BINDE**: Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Geltungsdauer des NO. **Bezirksumlagegesetzes 1967** verlängert wird, zu berichten:

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 24. Jänner 1968 an Stelle der Vorlage der Landesregierung vom 28. November 1967, Zl. Ltg. 329, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Geltungsdauer des NÖ. **Bezirksumlagegesetzes 1967** verlängert wird, auf Grund eines Antrages der Abgeordneten **Robl** und **Czidlik** den Entwurf eines NO. **Bezirksumlagegesetzes 1968** zum Beschluß erhoben.

Diese Vorgangsweise erschien deshalb erforderlich, da die Regierungsvorlage vor dem Außerkrafttreten des **Bezirksumlagegesetzes 1967** einer verfassungsmäßigen Erledigung nicht mehr zugeführt werden konnte und eine bloße Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes bedenklich erschien.

Ich darf, da der Text des NO. **Bezirksumlagegesetzes** bis auf den § 5 gleichgeblieben ist, nur den § 5 zur Verlesung bringen. Der Paragraph hat folgenden Wortlaut: „Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 1968 in Kraft und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1972 seine Wirksamkeit.“

Ich habe daher namens des Finanzausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Geltungsdauer des NÖ. **Bezirksumlage-**

gesetzes 1967 vom Ausschuß NÖ. **Bezirksum-**

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT WEISS: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung Über den Wortlaut des Gesetzes sowie Über den Antrag des Gemeinsamen Kommunal Ausschusses und Gesundheitsausschusses*): **A n g e n o m m e n .**

Es gelangt nunmehr der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des **Bezirksumlagegesetzes 1967** zur Behandlung.

beschließen:  
 wurf, mit dem  
 abzgeändert  
 beschlosse-

l aufgefordert,  
 s Gesetzesbe-  
 i veranlassen."  
 lenten, die De-  
 stimmung vor-

gt keine Wort-  
 r Abstimmung.  
 a Wortlaut des  
 ag des Gemein-  
 s und Gesund-  
 m m e n .

Abgeordneten  
 dlung zur Zahl

THOMASCHITZ :  
 mens des Finanz-  
 ? der Landesre-  
 rzentwurf, mit  
 s NU. Bezirks-  
 ert wird, zu be-

i seiner Sitzung  
 der Vorlage der  
 November 1967,  
 Gesetzentwurf,  
 des NU. Bezirks-  
 igert wird, auf  
 geordneten Robl  
 des NU. Bezirks-  
 schluß erhoben.  
 nien deshalb er-  
 vorlage vor dem  
 sumlagegesetzes  
 igen Erledigung  
 nien konnte und  
 r Geltungsdauer  
 erschien.

NU. Bezirkssum-  
 5 gleichgeblieben  
 ing bringen. Der  
 Wortlaut: „Dieses  
 it dem 1. Jänner  
 mit Ablauf des  
 irksamkeit.“

des Finanzaus-  
 e folgenden An-

beschließen:  
 esetzes, mit dem  
 . Bezirksumlage-

gesetzes 1967 verlängert wird, wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung als NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1968 genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT WEISS: Es ist ebenfalls niemand zum Wort gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Finanzausschusses): A n g e n o m m e n .*

Es gelangt nunmehr der Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Binder und Genossen, betreffend die vorzeitige Beendigung der Gesetzgebungsperiode des NU. Landtages und sofortige Ausschreibung von Neuwahlen, zur Behandlung.

Ich erteile dem als ersten Antragsteller unterfertigten Abgeordneten Binder das Wort.

ABG. BINDER: Herr Präsident! Meine Damen und Herren des Hohen Hauses! In Anbetracht des Umstandes, daß in den letzten Wochen als Auswirkung der Müllner-Affäre sowohl der politische als auch der be-

amtete Finanzreferent von ihren Posten zurückgetreten sind, darüber hinaus auch der Generaldirektor der Landesgesellschaften ausgewechselt wurde und in diesem Zusammenhang in der gesamten österreichischen Öffentlichkeit eine mehr oder minder heftige Kritik an den Zuständen in Niederösterreich geübt wurde, ersuche ich, dem vorliegenden Antrag meiner Fraktion die Dringlichkeit zuzuerkennen.

PRÄSIDENT WEISS: Ich lasse nunmehr darüber abstimmen, ob dem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt wird. *(Nach Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages des Abgeordneten Binder und Genossen): A b g e l e h n t .*

Da dem Antrag die Dringlichkeit nicht zuerkannt wurde, weise ich ihn dem Verfassungsausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es werden sogleich nach dem Plenum der Finanzausschuß und der Verfassungsausschuß ihre Nominierungssitzungen im Herrensaal abhalten.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

*(Schluß der Sitzung 14 Uhr 55 Minuten.)*

---

### Druckfehlerberichtigung

Im Stenographischen Protokoll der 9. Sitzung der IV. Session der VIII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich ist die Seitenbezeichnung unrichtig. Die erste Seite dieses Protokolls hat statt der Bezeichnung 239 die Nummerierung 339 zu tragen. Dadurch ergibt sich bis zur letzten Seite dieses Protokolls eine Verschiebung von jeweils 100 Seiten, so daß das Stenographische Protokoll der 9. Sitzung nicht die Seiten von 239 bis 266 sondern richtig von 339 bis 366 umfaßt.

Das bereits zugestellte Stenographische Protokoll der 10. Sitzung entspricht nicht der bisher üblichen Seitenhöhe und wäre zu vernichten. An dessen Stelle ist das neu zugestellte Protokoll einzuordnen.

---